



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.10.2007
SEK(2007)1377 endgültig/2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein plurilaterales
Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen**

A. BEGRÜNDUNG

1. Der Schutz von Immaterialgüterrechten (IPR, intellectual property rights) ist nicht nur für die Förderung von Innovation und Kreativität von Bedeutung, sondern auch für den Ausbau der Beschäftigung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Erfinder und Urheber sollten die Möglichkeit haben, aus ihren Erfindungen und Werken einen rechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wobei Schutz und Zugang zum geistigen Eigentum, Ausschließlichkeitsrechte und Wettbewerb angemessen gegeneinander abgewogen werden sollten. Ferner sollte der Immaterialgüterrechtsschutz so ausgelegt sein, dass Werke, Ideen und neues Know-how eine möglichst weite Verbreitung finden. Gleichzeitig sollten das Recht auf freie Meinungsäußerung, der freie Informationsaustausch und der Schutz personenbezogener Daten gewahrt bleiben.
2. Können die Immaterialgüterrechte jedoch nicht wirksam durchgesetzt werden, werden Innovation und Kreativität gebremst und die Investitionen gehen zurück. Daher muss sichergestellt werden, dass das materielle Recht über das geistige Eigentum, das heute bereits weitgehend Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist, auch auf internationaler Ebene wirksam angewendet und durchgesetzt wird.
3. Die zunehmende Zahl der Verstöße gegen Immaterialgüterrechte stellen eine wachsende Bedrohung für die nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft dar und haben unterschiedliche Auswirkungen: 1) rechtmäßig tätige Unternehmen und ihre Beschäftigten verlieren Einkünfte, 2) Innovation und Kreativität werden gebremst, 3) der Schutz und die Sicherheit der Verbraucher sind gefährdet, 4) dem organisierten Verbrechen erschließen sich leicht zugängliche Einkommensquellen und 5) Steuereinnahmen gehen verloren.
4. Auf internationaler Ebene sind alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeit an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) gebunden, das der Rat als Teil der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde mit Beschluss 94/800/EG genehmigt hat und das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossen wurde.
5. Das TRIPS-Übereinkommen enthält in erster Linie Bestimmungen über die Mittel zur Durchsetzung des Immaterialgüterrechts, die als gemeinsame Mindeststandards auf internationaler Ebene anzuwenden sind und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
6. Darüber hinaus bestehen internationale Vereinbarungen, bei denen die Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind und die ebenfalls Bestimmungen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten enthalten. Dazu gehören vor allem die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, das Berner Übereinkommen über den Schutz der Urheberrechte bei literarischen und künstlerischen Arbeiten und das Übereinkommen von Rom über den Schutz der Arbeiten von ausübenden Künstlern, Rundfunkanstalten und der Hersteller von Tonträgern.
7. Mit der Erkenntnis, dass die Rechte am geistigen Eigentum einen ihrer größten Wettbewerbsvorteile darstellen, wächst in der Europäischen Union sowie in einigen anderen Ländern die Sorge über den weltweit zunehmenden Missbrauch des geistigen Eigentums ihrer wettbewerbsfähigsten Wirtschaftszweige. Dies führte zu zahlreichen Initiativen auf multilateraler Ebene (WTO, G8, Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD), Weltgesundheitsorganisation (WHO)), auf bilateraler Ebene (Freihandelsabkommen mit hohen IPR-Standards, IPR-Dialoge, technische Unterstützung) und auch unilateral (US 301 Special, EU-Liste der Schwerpunktländer beim Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie). In den letzten Monaten gab es neue Forderungen nach einem stärkeren internationalen IPR-Rahmen, vor allem unter den G8-Staaten und in der OECD.

8. Der wichtigste Vorschlag zur Verbesserung der Maßnahmen und Regeln zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan vorgelegt und sieht ein neues Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie (Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)) vor.
9. Das ACTA wird für die Länder, die sich für einen wirkungsvollen Immaterialgüterrechtsschutz engagieren, einen gemeinsamen Standard zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum schaffen, mit dem weltweite Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums bekämpft werden können, und zwar durch eine intensivere internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden, durch eine umfangreiche technische Unterstützung und enge Partnerschaften mit der Industrie, durch die Festlegung eines Maßnahmenkatalogs zur wirksamen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten und durch die Verschärfung der einschlägigen IPR-Durchsetzungsmaßnahmen. Letztere sollten Vorschriften über zivilrechtliche, strafrechtliche und zollrechtliche Maßnahmen sowie Verfahrensvorschriften umfassen. Darüber hinaus sind auch Bestimmungen zur Streitbeilegung vorgesehen.
10. Die Europäische Union muss bei der Verbesserung der IPR-Durchsetzung eine Vorreiterrolle übernehmen und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, damit diese Maßnahmen so gut wie möglich greifen können. Tut sie dies nicht, wäre dies ihrer politischen Glaubwürdigkeit abträglich. Mit der Beteiligung an den ACTA-Verhandlungen bekennt sich die EU klar zum Schutz der Immaterialgüterrechte, die ein Schlüsselinstrument des Wettbewerbs darstellen. Noch wichtiger sind jedoch die positiven Auswirkungen in der Praxis, die sich aus der verstärkten Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden und den harmonisierten hohen Standards bei der IPR-Durchsetzung ergeben.

(Empfehlung und Anlage: EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)